Niedersächsisches Justizministerium

- 4431 - 304.30 -

VOLLSTRECKUNGS- UND EINWEISUNGSPLAN

für das

LAND NIEDERSACHSEN

(Stand 01.05.2020)

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1	Vorbemerkungen	Seiten	3 bis 7
TEIL 2	Vollzug an männlichen Personen	Seiten	8 bis 18
TEIL 3	Vollzug an weiblichen Personen	Seiten	19 bis 21
TEIL 4	Vollstreckungsplan für den Vollzug von Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest	Seiten	22 bis 31
TEIL 5	Vollstreckungsplan gem. § 5 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) und Einweisungsplan für die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO	Seiten	32 bis 33
TEIL 6	Verzeichnis der JVA'en, der JA und der JAA des Landes Niedersachsen	Seiten	34 bis 39
TEIL 7	Verzeichnis der Anstalten außerhalb des Justizbereiches	Seite	40 bis 41
TEIL 8	Sicherheitsstufenerlass – 4434 - 304.120 – in der jeweils aktuellen Fassung	Seiten	42 bis 48
TEIL 9	Gerichtskarte	Seite	49

Vorbemerkungen

1. <u>Allgemeine Bestimmungen</u>

1.1 Der Vollstreckungs- und Einweisungsplan für das Land Niedersachsen regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden. Er legt auch fest, welche Anstalten und Abteilungen Einrichtungen des offenen Vollzuges sind.

Aus dem Vollstreckungsplan ergeben sich für jeden Gerichtsbezirk (Einweisungsbezirk) die zuständigen Vollzugseinrichtungen, die zuständige Jugendarrestanstalt und die zuständigen Einrichtungen des Maßregelvollzuges (auch soweit sie nicht der Justizvollzugsverwaltung angehören), die für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Jugendarrest und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung sachlich und örtlich zuständig sind (§ 22 Abs. 1 StVollstrO).

Aufsichtsbehörde für die Vollzugsbehörden und die Jugendarrestanstalt-ist das Niedersächsische Justizministerium (MJ), Postfach 201, 30002 Hannover.

Aufsichtsbehörde für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges ist das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), Postfach 141, 30001 Hannover.

Die Aufsichtsbehörden sind für ihren Geschäftsbereich zuständig und verantwortlich für die Aufstellung und Änderung des Vollstreckungs- und Einweisungsplanes.

- 1.2 Die zuständige Vollstreckungsbehörde kann mit Zustimmung der für den Justizvollzug zuständigen Aufsichtsbehörde auch in eine andere als die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Justizvollzugseinrichtung einweisen.
 - Die Vollzugsbehörden berücksichtigen bei allen Einweisungen oder Verlegungen grundsätzlich den Sicherheitsstufenerlass 4434 304.120 in der jeweils gültigen Fassung (Teil 8).
- 1.3 Der **Einweisungsbezirk** ergibt sich aus § 24 Abs. 1 StVollstrO bzw. dem Ort des zuständigen Haftgerichtes.
- 1.4 **Erstvollzug** bedeutet, dass Verurteilte erstmals eine Freiheits- oder Jugendstrafe zu verbüßen haben.

- 1.5 Soweit es bei der Bestimmung der zuständigen Anstalt für Verurteilte im Regelvollzug auf Vorverbüßungszeiten ankommt, ist die Gesamtdauer aller Freiheits- oder Jugendstrafen, die ganz oder teilweise vollstreckt worden sind, maßgebend. Sind Vorverbüßungszeiten in anderen Bundesländern nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, bleiben sie unberücksichtigt.
- 1.6 Die Einweisung in den **offenen Vollzug** erfolgt über eine Einweisungsabteilung des geschlossenen Vollzuges bzw. eine gesicherte Einweisungsabteilung auf dem Anstaltsgelände des offenen Vollzuges.
- 1.7 **Nicht** in den offenen Vollzug sind Verurteilte einzuweisen,
 - a) die gem. Erlass 4434 304.120 in der jeweils gültigen Fassung in die Sicherheitsstufen I oder II eingestuft worden sind,
 - b) bei denen neben einer Freiheits- oder Jugendstrafe auch eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 7, 93 a JGG, Untersuchungshaft (§ 112 StPO, § 230 StPO, § 127 b StPO, § 453 c StPO), Auslieferungshaft, Abschiebungshaft oder Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB angeordnet worden ist,
 - c) bei denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 7, 93 a JGG zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe abgebrochen oder für erledigt erklärt wird,
 - d) die eine Zwangs- oder Erzwingungshaft (§ 171 StVollzG) zu verbüßen haben,
 - e) die nach Auslieferung dem Vollzug zugeführt werden,
 - f) die wegen einer Straftat nach §§ 174 bis 180, 182 StGB (Sexualdelikte) sowie nach §§ 211, 212 und 227 StGB (Tötungsdelikte) zu einer Jugendstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt sind. Dies gilt auch für nach § 323 a StGB Verurteilte, soweit das Grunddelikt eine der o. g. Straftaten war,
 - g) gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht und die aus der Haft abgeschoben werden sollen,
 - h) gegen die eine Strafe zu vollziehen ist, welche gemäß § 74 a GVG von der Strafkammer oder gemäß § 120 GVG vom Oberlandesgericht im ersten Rechtszug verhängt worden ist.

Für den Vollzug von **Strafarrest und Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten an Soldaten der Bundeswehr** gelten die Vollstreckungspläne der Wehrbereiche der Bundeswehr. Soweit der Vollzug nicht in Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführt wird, ist in die nach dem Vollstreckungsplan **für den geschlossenen Vollzug** zuständige Justizvollzugsanstalt oder Abteilung einzuweisen.

2. <u>Besondere Zuständigkeiten</u>

- 2.1 **Unterbringungshaft** nach § 275 a Abs. 5 StPO wird, soweit die zuständige Richterin oder der zuständige Richter keine abweichende Entscheidung trifft, in der Anstalt vollstreckt, in der die oder der Gefangene seine bisherige Strafe verbüßt hat.
- 2.2 Ersatzfreiheitsstrafen, Sicherungshaft nach § 918 ZPO und Ordnungshaft (§ 171 StVollzG) an männlichen Personen werden in der nach dem Vollstreckungsplan für den offenen Vollzug zuständigen Justizvollzugsanstalt oder Abteilung vollzogen, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles oder der zugrundeliegende Haftzweck die Unterbringung im geschlossenen Vollzug (Spalte 7) erforderlich machen.
- 2.3 Vollzug an kranken oder sonst behandlungs- oder pflegebedürftigen Verurteilten:
- 2.3.1 **Verurteilte,** die wegen körperlicher Gebrechen auf eine hauptamtliche ärztliche Betreuung oder auf die ständige Hilfe Dritter angewiesen sind, sind stets in die jeweils zuständige Hauptanstalt einzuweisen. Dies gilt auch für Verurteilte, die wegen körperlicher Gebrechen oder wegen schwerer, insbesondere ansteckender Krankheiten auf eine **vorübergehende stationäre** Betreuung mit hauptamtlicher ärztlicher Versorgung angewiesen sind; ihnen kann nach vorheriger Absprache zwischen den zuständigen Ärztinnen bzw. Ärzten gestattet werden, die Vollstreckung in der JVA Lingen Justizvollzugskrankenhaus zu beginnen.
- 2.3.2 **Psychisch erkrankte Gefangene**, bei denen eine stationäre psychiatrische Behandlung erforderlich ist, sind einzuweisen a) aus den Justizvollzugsanstalten
 - Celle,
 - Rosdorf und
 - Wolfenbüttel

in die JVA Sehnde,

- b) aus den Justizvollzugsanstalten
 - Bremervörde.
 - Oldenburg,
 - Vechta ab dem vollendeten 24. Lebensjahr -,
 - Uelzen ausgenommen junge Untersuchungsgefangene -,

- Meppen und

in die JVA Lingen,

- c) aus den Justizvollzugsanstalten
 - Vechta bis zum vollendeten 24. Lebensjahr und
 - Uelzen, soweit sie junge Untersuchungsgefangene sind,

in die JA Hameln

Psychisch erkrankte Gefangene aus der Justizvollzugsanstalt

Hannover

sind in die psychiatrischen Abteilungen der **Justizvollzugsanstalten Sehnde oder Lingen** einzuweisen. **In sämtlichen Fällen** einer Einweisung ist eine vorherige Abstimmung mit den zuständigen Ärztinnen bzw. Ärzten der aufnehmenden Station zwingend erforderlich. Alternativ ist die Unterbringung zur psychiatrischen Behandlung und Versorgung in externen Einrichtungen zu organisieren.

3. Verlegungen (männliche Personen)

- Zu Freiheitsstrafe sowie zu Ersatzfreiheitsstrafe Verurteilte, die für den offenen Vollzug nicht geeignet sind oder aus dem offenen Vollzug abgelöst wurden, sind soweit sie bei Vollzugsbeginn das fünfundzwanzigste Lebensjahr und bis zum errechneten Strafende das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in die JVA Vechta zu verlegen. Im Übrigen sind für den offenen Vollzug nicht geeignete und aus dem offenen Vollzug abgelöste Verurteilte in die nach dem Vollstreckungsplan örtlich zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu verlegen (Spalten 7 und 8).
- 3.2 **Zu Freiheitsstrafe Verurteilte, die** gem. § 114 JGG in die JA Hameln eingewiesen und von der Leitung der JA Hameln **als ungeeignet aus dem Jugendvollzug ausgeschlossen werden**, sind in die JVA Vechta zu verlegen.
- 3.3 Aus dem Jugendstrafvollzug Herausgenommene (§ 89 b JGG) sind in die JVA Vechta zu verlegen.
- 3.4 **Gefangene, die für den Jungtätervollzug ungeeignet sind,** können in die nach dem Vollstreckungsplan örtlich zuständige Anstalt oder

Abteilung verlegt werden.

3.5 Verurteilte, an denen Ersatzfreiheits-, Freiheits- oder Jugendstrafe mit einer Vollzugsdauer von mehr als drei Monaten in Unterbrechung der Untersuchungshaft zu vollziehen ist, sind in die örtlich zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges zu verlegen. In Fällen, in denen die Vollzugsdauer drei Monate nicht übersteigt, verbleiben die Verurteilten in der Untersuchungshaftanstalt, in der sie sich befinden.

4. Besondere Haftarten

- 4.1 **Sicherungshaft** (§ 453 c StPO) ist in den nach dem Einweisungsplan für Untersuchungsgefangene zuständigen Justizvollzugsanstalten zu vollziehen, soweit sich nicht aus dem Vollstreckungsplan gem. § 5 Abs. 1 des Nds. Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBI. S. 131) etwas anderes ergibt.
- 4.2 **Hauptverhandlungs-** (§ 127 b StPO) und **Ungehorsamshaft** (§ 230 StPO) werden in der zuständigen Anstalt für Untersuchungshaft vollzogen.
- 4.3 **Auslieferungs- und Durchlieferungshaft** werden in der zuständigen Anstalt für Untersuchungshaft vollzogen, sofern nicht durch die Generalstaatsanwaltschaft eine abweichende Einweisung bestimmt wird.
- 4.4 **Abschiebungshaft** (§ 62 Aufenthaltsgesetz) wird an allen weiblichen und männlichen Personen in der **JVA Hannover**, **Abt. Langenhagen**, vollzogen. An Personen, die das **14. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, wird Abschiebungshaft <u>nicht</u> vollzogen. Die Aufnahme von **Kindern** mit ihren in Abschiebungshaft zu nehmenden Müttern oder Vätern ist ausgeschlossen.
- 4.5 Soll **Gewahrsam nach § 18 Abs. 1 Nds.SOG** ausnahmsweise im Wege der Amtshilfe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen werden (§ 20 Abs. 5 Nds.SOG), ist hierfür die nächstgelegene Einrichtung des geschlossenen Männer- bzw. Frauenvollzuges zuständig.
- 4.6 **Ordnungs- und Erzwingungshaft** (§ 171 StVollzG) an Jugendlichen und Heranwachsenden können auf Beschluss des Richters in einer Jugendarrestanstalt vollstreckt werden. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan zu Teil 4.

Vollzug an männlichen Personen

- I. Zur Untersuchungshaft wird in die gemäß Spalten 3, 4 und 5 des Vollstreckungs- und Einweisungsplans für männliche Personen zuständigen Einrichtungen eingewiesen.
- II. Jugendstrafe im Erstvollzug wird bei einer Vollzugsdauer bis zu 3 ½ Jahren soweit nicht unter Teil 1, Ziffer 1.7 etwas anderes bestimmt ist in der JA Hameln, Abt. Göttingen, vollstreckt. Die übrigen zu Jugendstrafe Verurteilten werden in die JA Hameln eingewiesen.
- III. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte sind einzuweisen aus allen Gerichtsbezirken des Landes, wenn sie zum Zeitpunkt der Einweisung
- 1. das <u>einundzwanzigste Lebensjahr</u> noch nicht vollendet haben, bei einer Vollzugsdauer
- 1.1 **bis zu einem Monat** in die nach **Spalte 6** des Vollstreckungs- und Einweisungsplans für männliche Personen zuständige Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges,
- 1.2 bis zu 1 Jahr,
- 1.2.1 soweit sie die Voraussetzungen für den Erstvollzug erfüllen, in die JA Hameln, Abt. Göttingen,
- 1.2.2 soweit sie dem Regelvollzug zuzurechnen sind, in die JA Hameln,
- 1.3. von mehr als 1 Jahr in die JA Hameln,
- 2. das <u>fünfundzwanzigste Lebensjahr</u> noch nicht vollendet haben, bei einer Vollzugsdauer
- 2.1 **bis zu 1 Jahr**,

- 2.1.1 soweit sie die Voraussetzungen für den Erstvollzug erfüllen,
 - aus den AG-Bezirken Hameln, Rinteln, Bückeburg, Stadthagen, Wennigsen, Springe, Elze, Alfeld, Bad Gandersheim, Duderstadt, Einbeck, Holzminden, Göttingen, Hann. Münden, Northeim, Osterode und Herzberg in die **JA Hameln, Abt. Göttingen**,
 - aus den AG-Bezirken Diepholz, Sulingen, Syke, Cloppenburg, Vechta, Brake, Delmenhorst, Oldenburg, Osterholz-Scharmbeck, Westerstede, Wildeshausen und Zeven über die Aufnahmeabteilung der JVA Vechta in die **JVA Vechta, Abt. Delmenhorst**; bei einer Vollzugsdauer **bis zu 2 Monaten direkt in die JVA Vechta, Abt. Delmenhorst**,
 - die Übrigen in die nach Spalte 6 des Vollstreckungs- und Einweisungsplans für m\u00e4nnliche Personen zust\u00e4ndige Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges,
- 2.1.2 soweit sie dem Regelvollzug zuzurechnen sind,
- 2.1.2.1 bei einer Vorverbüßungszeit bis zu 1 Jahr
 - aus den AG-Bezirken Hameln, Rinteln, Bückeburg, Stadthagen, Wennigsen, Springe, Elze, Alfeld, Göttingen, Hann.-Münden, Northeim, Osterode und Herzberg in die **JA Hameln, Abt. Göttingen**,
 - aus den AG-Bezirken Diepholz, Sulingen, Syke, Cloppenburg, Vechta, Brake, Delmenhorst, Oldenburg, Osterholz-Scharmbeck,
 Westerstede, Wildeshausen und Zeven über die Aufnahmeabteilung der JVA Vechta in die JVA Vechta, Abt. Delmenhorst, bei einer Vollzugsdauer bis zu 2 Monaten direkt in die JVA Vechta, Abt. Delmenhorst,
 - **die Übrigen** in die nach **Spalte 6** des Vollstreckungs- und Einweisungsplans für männliche Personen zuständige Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges,
- 2.1.2.2 bei Vorverbüßungszeiten von über 1 Jahr in die JVA Vechta,
- 2.2 bei einer Vollzugsdauer von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren im Erstvollzug über die Aufnahmeabteilung der JVA Vechta in die Abt. Delmenhorst,
- 2.2.1 bei einer Vollzugsdauer von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren im Regelvollzug in die JVA Vechta,
- 2.2.2 bei einer Vollzugsdauer von mehr als 3 Jahren bis zu 5 Jahren im Erst- und Regelvollzug in die JVA Vechta,
- 2.3 bei einer Vollzugsdauer von mehr als 5 Jahren,
- 2.3.1 soweit sie die Voraussetzungen für den Erstvollzug erfüllen, in die JVA Vechta,

- 2.3.2 soweit sie dem **Regelvollzug** zuzurechnen sind, in die nach **Spalte 8** des Vollstreckungs- und Einweisungsplanes für männliche Personen zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges,
- 3. das <u>siebenundzwanzigste Lebensjahr</u> noch nicht vollendet haben, bei einer Vollzugsdauer von 1 bis 3 Jahre im Erstvollzug
 - aus den AG-Bezirken Diepholz, Sulingen, Syke, Cloppenburg, Vechta, Brake, Delmenhorst, Oldenburg, Osterholz-Scharmbeck, Westerstede, Wildeshausen und Zeven über die Aufnahmeabteilung der JVA Vechta in die Abt. Delmenhorst,
 - die Übrigen in die nach **Spalte 6** des Vollstreckungs- und Einweisungsplanes für männliche Personen zuständige Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges.
- IV. Die übrigen Verurteilten werden in die gemäß Spalten 6, 7 oder 8 des Vollstreckungs- und Einweisungsplanes für männliche Personen zuständigen Anstalten oder Abteilungen eingewiesen.
- V. Sicherungsverwahrung nach § 7 JGG bzw. § 66 StGB
- 1. bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres wird in der JA Hameln vollzogen,
- 2. nach Vollendung des 24. Lebensjahres wird in der JVA Rosdorf vollzogen.

Vollstreckungs- und Einweisungsplan für männliche Personen

		Untersuchungshaft			Strafhaft		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	über 24 Jahre	über 21 Jahre bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges bis 4 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
	LG-Bezirk Braunschweig						
1	Braunschweig	Wolfenbüttel, Abt. Braunschweig	Hameln	Hameln	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel
2	Bad Gandersheim	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
3	Clausthal-Zellerfeld	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
4	Goslar	Wolfenbüttel, Abt. Braunschweig	Hameln	Hameln	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel
5	Helmstedt	Wolfenbüttel, Abt. Braunschweig	Hameln	Hameln	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel
6	Salzgitter	Wolfenbüttel, Abt. Braunschweig	Hameln	Hameln	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel
7	Seesen	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
8	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel, Abt. Braunschweig	Hameln	Hameln	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel
9	Wolfsburg	Wolfenbüttel, Abt. Braunschweig	Hameln	Hameln	Sehnde	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel

		Untersuchungshaft		Strafhaft			
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	über 24 Jahre	über 21 Jahre bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges bis 4 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
	LG-Bezirk Göttingen						
10	Duderstadt	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
11	Einbeck	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
12	Göttingen	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
13	HannMünden	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
14	Herzberg	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
15	Northeim	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
16	Osterode	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
	LG-Bezirk Bückeburg						
17	Bückeburg	Sehnde	Hameln	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Hannover	Hannover
18	Rinteln	Sehnde	Hameln	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Hannover	Hannover
19	Stadthagen	Sehnde	Hameln	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Hannover	Hannover

		Untersuchungshaft			Strafhaft		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	über 24 Jahre	über 21 Jahre bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges bis 4 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
	LG-Bezirk Hannover						
20	Burgwedel	Sehnde	Hameln	Hameln	Sehnde	Uelzen	Sehnde
21	Hameln	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Hannover	Sehnde
22	Hannover	Hannover	Hameln	Hameln	Sehnde	Sehnde	Celle
23	Neustadt a. Rbge.	Sehnde	Hameln	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Hannover	Hannover
24	Springe	Sehnde	Hameln	Hameln	Sehnde	Hannover	Hannover
25	Wennigsen	Sehnde	Hameln	Hameln	Sehnde	Hannover	Hannover
	LG-Bezirk Hildesheim						
26	Alfeld	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
27	Burgdorf	Sehnde	Hameln	Hameln	Sehnde	Uelzen	Sehnde
28	Elze	Sehnde	Hameln	Hameln	Sehnde	Hannover	Hannover
29	Gifhorn	Celle	Hameln	Hameln	Sehnde	Uelzen	Sehnde

		Untersuchungshaft			Strafhaft		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	über 24 Jahre	über 21 Jahre bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges bis 4 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
	LG-Bezirk Hildesheim						
30	Hildesheim	Rosdorf	Hameln	Hameln	Sehnde	Hannover	Sehnde
31	Holzminden	Rosdorf	Hameln	Hameln	Rosdorf	Rosdorf	Rosdorf
32	Lehrte	Sehnde	Hameln	Hameln	Sehnde	Hannover	Sehnde
33	Peine	Sehnde	Hameln	Hameln	Sehnde	Uelzen	Sehnde
	LG-Bezirk Lüneburg						
34	Celle	Celle	Hameln	Hameln	Sehnde	Hannover	Celle
35	Dannenberg	Uelzen, Abt. Lüneburg	Hameln	Uelzen	Uelzen	Uelzen	Celle
36	Lüneburg	Uelzen, Abt. Lüneburg	Hameln	Uelzen	Uelzen	Uelzen	Celle
37	Soltau	Celle	Hameln	Uelzen	Uelzen	Uelzen	Celle
38	Uelzen	Uelzen, Abt. Lüneburg	Hameln	Uelzen	Uelzen	Uelzen	Celle
39	Winsen/Luhe	Uelzen, Abt. Lüneburg	Hameln	Uelzen	Uelzen	Uelzen	Celle

		Untersuchungshaft			Strafhaft		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	über 24 Jahre	über 21 Jahre bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges bis 4 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
	LG-Bezirk Stade						
40	Bremervörde	Bremervörde	Hameln	Uelzen	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
41	Buxtehude	Bremervörde	Hameln	Uelzen	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
42	Cuxhaven	Bremervörde	Hameln	Uelzen	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
43	Geestland	Bremervörde	Hameln	Uelzen	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
44	Otterndorf	Bremervörde	Hameln	Uelzen	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
45	Stade	Bremervörde	Hameln	Uelzen	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
46	Tostedt	Bremervörde	Hameln	Uelzen	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
47	Zeven	Bremervörde	Hameln	Uelzen	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
	LG-Bezirk Verden						
48	Achim	Bremervörde	Hameln	Hameln	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
49	Diepholz	Vechta	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Lingen	Lingen

		Untersuchungshaft			Strafhaft		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	über 24 Jahre	über 21 Jahre bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges bis 4 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
	LG-Bezirk Verden						
50	Nienburg	Sehnde	Hameln	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Bremervörde	Bremervörde
51	Osterholz- Scharmbeck	Bremervörde	Hameln	Hameln	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
52	Rotenburg/Wümme	Bremervörde	Hameln	Uelzen	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
53	Stolzenau	Sehnde	Hameln	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Lingen	Lingen
54	Sulingen	Vechta	Hameln	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Lingen	Lingen
55	Syke	Vechta	Hameln	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Bremervörde	Bremervörde
56	Verden	Bremervörde	Hameln	Hameln	Bremervörde	Bremervörde	Bremervörde
57	Walsrode	Celle	Hameln	Hameln	Sehnde	Uelzen	Celle
	LG-Bezirk Aurich						
58	Aurich	Oldenburg	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Meppen	Meppen
59	Emden	Oldenburg	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Meppen	Meppen
60	Leer	Oldenburg	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Meppen	Meppen

		Untersuchungshaft			Strafhaft		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	über 24 Jahre	über 21 Jahre bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges bis 4 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
	LG-Bezirk Aurich						
61	Norden	Oldenburg	Vechta	Hameln	Oldenburg	Meppen	Meppen
62	Wittmund	Oldenburg	Vechta	Hameln	Oldenburg	Meppen	Meppen
	LG-Bezirk Oldenburg						
63	Brake	Oldenburg	Hameln	Hameln	Oldenburg	Meppen	Meppen
64	Cloppenburg	Vechta	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Meppen	Meppen
65	Delmenhorst	Oldenburg	Hameln	Hameln	Oldenburg	Meppen	Meppen
66	Jever	Oldenburg	Vechta	Hameln	Oldenburg	Meppen	Meppen
67	Nordenham	Oldenburg	Hameln	Hameln	Oldenburg	Meppen	Meppen
68	Oldenburg	Oldenburg	Vechta	Hameln	Oldenburg	Oldenburg	Oldenburg
69	Varel	Oldenburg	Vechta	Hameln	Oldenburg	Meppen	Meppen
70	Vechta	Vechta	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Meppen	Meppen
71	Westerstede	Oldenburg	Vechta	Hameln	Oldenburg	Meppen	Meppen

		Untersuchungshaft			Strafhaft		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	über 24 Jahre	über 21 Jahre bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres	Anstalten und Abteilungen des offenen Vollzuges bis 4 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges bis 5 Jahre	Anstalten des geschlossenen Vollzuges über 5 Jahre
1	2	3	4	5	6	7	8
	LG-Bezirk Oldenburg						
72	Wildeshausen	Vechta	Vechta	Hameln	Oldenburg	Meppen	Meppen
73	Wilhelmshaven	Oldenburg	Vechta	Hameln	Oldenburg	Meppen	Meppen
	LG-Bezirk Osnabrück						
74	Bersenbrück	Vechta	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Lingen	Lingen
75	Bad Iburg	Vechta	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Lingen	Lingen
76	Lingen	Lingen	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Lingen	Lingen
77	Meppen	Oldenburg	Vechta	Hameln	Meppen	Meppen	Meppen
78	Nordhorn	Lingen	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Lingen	Lingen
79	Osnabrück	Lingen, Abt. Osnabrück	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Lingen	Lingen
80	Papenburg	Oldenburg	Vechta	Hameln	Lingen, Abt. Damaschke	Meppen	Meppen

Vollzug an weiblichen Personen

- I. Zuständig für den Vollzug an weiblichen Personen ist die JVA für Frauen in Vechta mit der Abteilung Hildesheim.
- II. Zur Untersuchungshaft wird in die gemäß Spalte 3 des Vollstreckungs- und Einweisungsplanes für weibliche Personen zuständigen Einrichtung eingewiesen. Sofern es sich dabei um eine jugendliche Person handelt, erfolgt die Einweisung ausschließlich in die Hauptanstalt der JVA für Frauen in Vechta.
- III. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte sind zur Prüfung ihrer Eignung für den offenen Vollzug in die gemäß Spalte 4 des Vollstreckungs- und Einweisungsplanes für weibliche Personen zuständige Einrichtung einzuweisen.
- IV. Ersatzfreiheitsstrafen, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft werden in der gemäß Spalte 5 des Vollstreckungs- und Einweisungsplanes für weibliche Personen zuständigen Einrichtung vollzogen.
- V. Sicherungsverwahrung gem. § 66 StGB wird in der JVA für Frauen in Vechta vollzogen.
- VI. Alle übrigen Verurteilten sind in die JVA für Frauen in Vechta einzuweisen.

Vollstreckungs- und Einweisungsplan für weibliche Personen

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	Untersuchungshaft	Freiheitsstrafen	Ersatzfreiheitsstrafen, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 171 StVollzG)
1	2	3	4	5
1	LG-Bezirk Braunschweig Braunschweig, Bad Gandersheim, Clausthal-Zellerfeld, Goslar, Helmstedt, Salzgitter, Seesen, Wolfenbüttel, Wolfsburg	Vechta, Abt. Hildesheim	Vechta	Vechta, Abt. Hildesheim
2	LG-Bezirk Göttingen Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hann Münden, Herzberg, Northeim, Osterode	rstadt, Einbeck, Göttingen, Hann		Vechta, Abt. Hildesheim
3	LG-Bezirk Bückeburg Bückeburg, Rinteln, Stadthagen	Vechta, Abt. Hildesheim	Vechta	Vechta, Abt. Hildesheim
4	LG-Bezirk Hannover Burgwedel, Hameln, Hannover, Neustadt a. Rbge., Springe, Wennigsen	Vechta, Abt. Hildesheim	Vechta	Vechta, Abt. Hildesheim
5	LG-Bezirk Hildesheim Alfeld, Burgdorf, Elze, Gifhorn, Hildesheim, Holzminden, Lehrte, Peine	Vechta, Abt. Hildesheim	Vechta	Vechta, Abt. Hildesheim
6	LG-Bezirk Lüneburg Celle, Dannenberg, Lüneburg, Soltau, Uelzen, Winsen/Luhe	Vechta, Abt. Hildesheim	Vechta	Vechta, Abt. Hildesheim
7	LG-Bezirk Stade Bremervörde, Buxtehude, Cuxhaven, Geestland, Otterndorf, Stade, Tostedt, Zeven	Vechta	Vechta	Vechta

Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	Untersuchungshaft	Freiheitsstrafen	Ersatzfreiheitsstrafen, Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft (§ 171 StVollzG)
1	2	3	4	5
8	LG-Bezirk Verden Achim, Diepholz, Nienburg, Osterholz- Scharmbeck, Rotenburg/Wümme, Stolzenau, Sulingen, Syke, Verden, Walsrode		Vechta	Vechta
9	LG-Bezirk Aurich Aurich, Emden, Leer, Norden, Wittmund	Vechta	Vechta	Vechta
10	LG-Bezirk Oldenburg Brake, Cloppenburg, Delmenhorst, Jever, Nordenham, Oldenburg, Varel, Vechta, Westerstede, Wildeshausen, Wilhelmshaven	Vechta	Vechta	Vechta
11	LG-Bezirk Osnabrück Bersenbrück, Bad Iburg, Lingen, Meppen, Nordhom, Osnabrück, Papenburg	Vechta	Vechta	Vechta

Teil 4
Vollstreckungsplan für den Vollzug von Dauer-, Kurz- und Freizeitarrest

Aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderem wichtigen Grund kann von diesem Vollstreckungsplan bezüglich der örtlichen Zuständigkeit im Einvernehmen mit den Vollstreckungsleitungen abgewichen werden (§ 26 StVollstrO).

		Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	
1	2	3	4	5	6	
	OLG-Bezirk Braunschweig					
	<u>LG-Bezirk</u>					
	<u>Braunschweig</u>					
1	Braunschweig	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	
2	Bad Gandersheim	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	
3	Clausthal-Zellerfeld	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	
4	Goslar	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	
5	Helmstedt	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden, Abt. Göttingen	
6	Salzgitter	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	
7	Seesen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	
8	Wolfenbüttel	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	
9	Wolfsburg	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	

		Dauerarrest sowi mehr als zwei		on Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten
1	2	3	4	5	6
	<u>LG-Bezirk</u> <u>Göttingen</u>				
10	Duderstadt	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen
11	Einbeck	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen
12	Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen
13	HannMünden	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen
14	Herzberg	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen
15	Northeim	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen
16	Osterode	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen
	OLG-Bezirk Celle				
	<u>LG-Bezirk</u> <u>Bückeburg</u>				
17	Bückeburg	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden
18	Rinteln	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden
19	Stadthagen	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden
	<u>LG-Bezirk</u> <u>Hannover</u>				
20	Burgwedel	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden
21	Hameln	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen
22	Hannover	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden

		Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	
1	2	3	4	5	6	
23	Neustadt a. Rbge.	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden	
24	Springe	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden, Abt. Göttingen	AA Verden, Abt. Göttingen JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.		
25	Wennigsen	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden, Abt. Göttingen	
	<u>LG-Bezirk</u>					
	<u>Hildesheim</u>					
26	Alfeld	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen JAA Verden, Abt. Göttingen JAA Verden, Abt. Göttingen J		JAA Verden, Abt. Göttingen	
27	Burgdorf	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	
28	Elze	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden, Abt. Göttingen	
29	Gifhorn	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	
30	Hildesheim	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden, Abt. Göttingen	
31	Holzminden	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	JAA Verden, Abt. Göttingen	
32	Lehrte	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	
33	Peine	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Neustadt a. Rbge.	JAA Verden	
	<u>LG-Bezirk</u>					
	<u>Lüneburg</u>					
34	Celle	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	
35	Dannenberg	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	
36	Lüneburg	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	
37	Soltau	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	

		Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest	
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten
1	2	3	4	5	6
38	Uelzen	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
39	Winsen/Luhe	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
	<u>LG-Bezirk</u>				
	<u>Stade</u>				
40	Bremervörde	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
41	Buxtehude	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
42	Cuxhaven	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
43	Geestland	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
44	Otterndorf	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
45	Stade	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
46	Tostedt	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
47	Zeven	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
	<u>LG-Bezirk</u>				
	<u>Verden</u>				
48	Achim	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
49	Diepholz	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden
50	Nienburg	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden
51	Osterholz- Scharmbeck	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden
52	Rotenburg/Wümme	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden

		Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	
1	2	3	4	5	6	
53	Stolzenau	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	
54	Sulingen	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	
55	Syke	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	
56	Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	
57	Walsrode	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	JAA Verden, Abt. Nienburg	JAA Verden	
	OLG-Bezirk					
	<u>Oldenburg</u>					
	LG-Bezirk					
	<u>Aurich</u>					
58	Aurich	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
59	Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
60	Leer	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
61	Norden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
62	Wittmund	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
	LG-Bezirk					
	<u>Oldenburg</u>					
63	Brake	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
64	Cloppenburg	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
65	Delmenhorst	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	JAA Verden	
66	Jever	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	

		Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer		Kurzarrest bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest		
Lfd. Nr.	Einweisungsbezirk (AG-Bezirk)	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	an männlichen Verurteilten	an weiblichen Verurteilten	
1	2	3	4	5	6	
67	Nordenham	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
68	Oldenburg	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
69	Varel	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
70	Vechta	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
71	Westerstede	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
72	Wildeshausen	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
73	Wilhelmshaven	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
	<u>LG-Bezirk</u>					
	<u>Osnabrück</u>					
74	Bersenbrück	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
75	lburg	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
76	Lingen	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
77	Meppen	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
78	Nordhorn	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
79	Osnabrück	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	
80	Papenburg	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	JAA Verden, Abt. Emden	

Kopie

Herrn Leiter der Jugendanstalt Hameln - persönlich o.V.i.A. Tündernsche Str. 50 31789 Hameln

Jugendarrestanstalt Verden Stifthofstr. 10 27283 Verden/Aller

Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften in Braunschweig, Celle und Oldenburg

Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung Richtweg 16-22 28195 Bremen

4411 I - 303. 108

10. November 2017

Vollstreckungsplan für das Land Niedersachsen;

hier: Vollstreckung von Arresten an weiblichen Verurteilten für den Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung Bremen

Erlass vom 6. Dezember 2010 - 4411 I - 303, 108 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vermeidung langer Anreisen der weiblichen Verurteilten aus dem Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung Bremen soll der Vollstreckungsplan des Landes Niedersachsen für den Bereich des Jugendarrestes geändert werden.

Für die Vollstreckung von Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer an weiblichen Verurteilten aus den Amtsgerichtsbezirken Bremen, Bremerhaven und Bremen-Blumenthal wird zukünftig nicht mehr die Jugendarrestanstalt Verden, Abteilung Emden, sondern die Jugendarrestanstalt Verden zuständig sein.

Die Vollstreckungszuständigkeit der Arreste für männliche Verurteilte aus den o.g. Amtsgerichtsbezirken verbleibt bei der Jugendarrestanstalt Verden, Abteilung Nienburg.

Ich bitte, ab dem 1. Januar 2018 nach dieser Regelung zu verfahren. Der Erlass wird dem zum 1. Januar 2018 gültigen Vollstreckungsplan des Landes Niedersachsen beigefügt werden.

Die jeweils aktuelle Fassung des Vollstreckungsplans ist unter http://intra.mj.niedersachsen.de/live/index.php?intranet_id=2095&psmand=8 abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Griepenburg

Kopie

Herrn Leiter der Jugendanstalt Hameln persönlich o. V. i. A. Tündernsche Str. 50 31789 Hameln

Jugendarrestanstalt Verden Stifthofstr. 10 27283 Verden

Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften in Braunschweig, Celle und Oldenburg

Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung Richtweg 16 - 22 28195 Bremen

4411 I - 303. 108

22. Februar 2018

Vollstreckungsplan für das Land Niedersachsen;

hier: Vollstreckung von Arresten an weiblichen Verurteilten für den Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung Bremen

Erlass vom 10. November 2017 - 4411 I - 303. 108 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung meines o.g. Erlasses teile ich mit, dass künftig die Jugendarrestanstalt Verden neben der Vollstreckung von Dauerarrest sowie Kurzarrest von mehr als zwei Tagen Dauer an weiblichen Verurteilten aus den Amtsgerichtsbezirken Bremen, Bremerhaven und Bremen-Blumenthal auch für die Vollstreckung von Arresten an weiblichen Verurteilten für Kurzarreste bis zu zwei Tagen Dauer sowie Freizeitarrest aus den genannten Amtsgerichtsbezirken zuständig sein wird.

Ich bitte, ab sofort nach dieser Regelung zu verfahren. Der Erlass wird im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Vollstreckungsplanes des Landes Niedersachsen als Anlage beigefügt werden.

Die jeweils aktuelle Fassung des Vollstreckungsplans ist unter http://intra.mj.niedersachsen.de/live/index.php?intranet_id=2095&psmand=8 abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Griepenburg

Vollstreckungsplan gem. § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) vom 01. Juni 1982 (Nds. GVBI. S. 131)

und

Einweisungsplan für die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO sowie §§ 463 i. V. m. 453 c und i. V. m. 126 a StPO -männliche und weibliche Unterzubringende-

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1. Maßregelvollzug

Die Unterlagen der zur Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 7, 93 a JGG Verurteilten sind an die in Abschnitt II genannte zentrale Stelle zur Zuweisung der Verurteilten an eine niedersächsische Maßregelvollzugseinrichtung zu senden.

Weitere Feststellungen der Vollstreckungsbehörde, die für die Zuweisung der Patientin oder des Patienten relevant sein können (z. B. Fluchtgefahr oder sonstige besondere Gefährlichkeit), sollen der zentralen Stelle mitgeteilt werden. Ferner ist mitzuteilen, wo sich die/der Betreffende zum Zeitpunkt der Zuweisungsanfrage und aufgrund welcher Rechtsgrundlage befindet.

Für Verlegungen nach Beginn des Maßregelvollzuges gelten § 5 Abs. 2 Nds. MVollzG und die hierzu vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erlassenen besonderen Bestimmungen.

2. Einstweilige Unterbringung

Für nach § 126 a StPO und nach §§ 463 i. V. m. 453 c u. i. V. m. 126 a StPO einstweilig Unterzubringende ist bei der in Abschnitt III genannten zentralen Stelle um Zuweisung eines zur Verfügung stehenden Platzes in einer Einrichtung nachzufragen.

Eine Verlegung in eine andere Einrichtung darf nur auf Anordnung des Gerichts erfolgen.

Abschnitt II – Zentrale Zuweisungsstelle für den Maßregelvollzug

Die Zuweisung der Patientinnen und Patienten in eine Maßregelvollzugseinrichtung des Landes Niedersachsen erfolgt durch eine zentrale Stelle, die beim MRVZN Moringen, Mannenstr. 29, 37186 Moringen (Tel. 05554/979-0 / E-Mail: belegungssteuerung@mrvzn-moringen.niedersachsen.de) eingerichtet ist. Diese teilt der Vollstreckungsbehörde nach der Einweisungsentscheidung mit, wohin die Patientin/der Patient zugewiesen worden ist.

Abschnitt III – Einweisungsplan für die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO sowie nach §§ 463 i. V. m. 453 c u. i. V. m. § 126 a StPO

Die zentrale Stelle, die beim MRVZN Moringen, Mannenstr. 29, 37186 Moringen (Tel. 05554/979-0 / E-Mail: belegungssteuerung@mrvzn-moringen.niedersachsen.de) eingerichtet ist, teilt dem anfragenden Gericht mit, in welcher Maßregelvollzugseinrichtung die einstweilige Unterbringung nach § 126 a StPO sowie nach § 463 i. V. m. 453 c u. i. V. m. § 126 a StPO vollzogen werden soll.

Teil 6 Verzeichnis der JVA'en, der JA und der JAA des Landes Niedersachsen

Anstalts- kennzahl	Ort	Bezeichnung	Postanschrift	Bankverbindung	Zuständige StVK bei dem LG
0370	<u>Bremervörde</u>	Justizvollzugsanstalt mit offener Abteilung	Am Steinberg 75 27432 Bremervörde Telefon 04761/8088-0 Telefax 04761/8088145 E-Mail: JVBRV- Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Bremervörde Sparkasse Rotenburg-Bremervörde IBAN DE64 2415 1235 0075 1501 10 BIC: BRLADE21ROB	Stade mit Sitz in Bremervörde
0310	Celle	Justizvollzugsanstalt	Trift 14 29221 Celle Telefon 05141/911-0 Telefax 05141/28442 E-Mail: jvce- Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Celle Postbank Hannover IBAN DE75 2501 0030 0058 3423 07 BIC: NOLADE2H	Lüneburg mit Sitz in Celle
0324	<u>HameIn</u>	Jugendanstalt	Tündernsche Str. 50 31789 Hameln Telefon 05151/904-0 Telefax 05151/904-900 E-Mail: JAHM- Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JA Hameln Postbank Hannover IBAN DE74 2501 0030 0207 7003 06 BIC: PBNKDEFF250	Hannover
0322		Abteilung Göttingen	Rosdorfer Weg 76 37081 Göttingen Telefon 0551/50726 Telefax 0551/5072727		Göttingen
0327	<u>Hannover</u>	Justizvollzugsanstalt	Schulenburger Landstr. 145 30165 Hannover Telefon 0511/6796-0 Telefax 0511/6796-811 E-Mail: JVH- Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Hannover Postbank Hannover IBAN DE11 2501 0030 0003 6663 05 BIC: PBNKDEFF	Hannover

Anstalts- kennzahl	Ort	Bezeichnung	Postanschrift	Bankverbindung	Zuständige StVK bei dem LG
0329		Freigängerabteilung	Haltenhoffstraße 226 30165 Hannover Telefon 0511/278490 Telefax 0511/2784949		Hannover
0326		Abteilung Langenhagen	Benkendorffstraße 32 30855 Langenhagen Telefon 0511/6796900 Telefax 0511/6796989		Hannover
0333	<u>Lingen</u>	Justizvollzugsanstalt	Kaiserstr. 5 49809 Lingen Telefon 0591/9161-0 Telefax 0591/9161160 E-Mail: JVLIN- Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Lingen Postbank Hannover IBAN DE68 2501 0030 0003 3733 09 BIC: PBNKDEFF	Osnabrück mit Sitz in Lingen (Ems)
0333		Nds. Justizvollzugskranken- haus bei der JVA Lingen	Kaiserstr. 5 49809 Lingen Telefon 0591/9161-0 Telefax 0591/9161160		Osnabrück mit Sitz in Lingen (Ems)
0337		Abteilung Damaschke	Grenzweg 39 49811 Lingen Telefon 0591/61006 Telefax 0591/6100722		Osnabrück mit Sitz in Lingen (Ems)
0334		Abteilung Groß Hesepe	Kirschenstr. 50 49744 Geeste Telefon 05937/92600 Telefax 05937/926083		Osnabrück mit Sitz in Lingen (Ems)
0347		Abteilung Osnabrück- Kollegienwall	Kollegienwall 30 49074 Osnabrück Telefon 0541/3154373 Telefax 0541/3154372		Osnabrück
0393		Abteilung Osnabrück- Schinkelstraße	Schinkelstr. 25 49084 Osnabrück Telefon 0541/3154104 Telefax 0541/3154109		Osnabrück

Anstalts- kennzahl	Ort	Bezeichnung	Postanschrift	Bankverbindung	Zuständige StVK bei dem LG
0341	<u>Meppen</u>	Justizvollzugsanstalt	Grünfeldstr. 1 49716 Meppen Telefon 05935/707-0 Telefax 05935/597 E-Mail: JVMEP- Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Meppen Postbank Hannover IBAN DE75 2501 0030 0014 0133 07 BIC: PBNKDEFF250	Osnabrück mit Sitz in Lingen (Ems)
0394		Abteilung Baumschulenweg	Baumschulenweg 5 a 49716 Meppen Telefon 05931/12798 Telefax 05931/90053		Osnabrück mit Sitz in Lingen (Ems)
0343	Oldenburg	Justizvollzugsanstalt	Cloppenburger Str. 400 26133 Oldenburg Telefon 0441/4859-0 Telefax 0441/4859-149 E-Mail: JVOL- Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Oldenburg Landessparkasse zu Oldenburg IBAN DE53 2805 0100 0000 5850 75 BIC: SLZODE22XXX	Oldenburg
0345		Abteilung Nordenham	Bahnhofstr. 58 26954 Nordenham Telefon 04731/946-180 Telefax 04731/946-380		Oldenburg
0362		Abteilung Wilhelmshaven	Ölhafendamm 2 26384 Wilhelmshaven Telefon 04421/93710 Telefax 04421/937171		Oldenburg
0321	Rosdorf	Justizvollzugsanstalt	Am Großen Sieke 8 37124 Rosdorf Telefon 0551/99733-0 Telefax 0551/99733-155 E-Mail: JVROS- Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Rosdorf Sparkasse Göttingen IBAN DE32 2605 0001 0000 1082 41 BIC: NLOADE21GOE	Göttingen
0318		Abteilung Duderstadt	Neutorstr. 2 37115 Duderstadt Telefon 05527/84632-13 Telefax 05527/84632-14		Göttingen

Anstalts- kennzahl	Ort	Bezeichnung	Postanschrift	Bankverbindung	Zuständige StVK bei dem LG
0319		Abteilung Einbeck	Hullerserstr. 1 37574 Einbeck Telefon 05561/938213 Telefax 05561/938218		Göttingen
0348	<u>Sehnde</u>	Justizvollzugsanstalt	Schnedebruch 8 31319 Sehnde Telefon 05138/50-0 Telefax 05138/501900 E-Mail: JVSEH- Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Sehnde Volksbank Lehrte-Springe- Pattensen-Ronnenberg IBAN DE23 2519 3331 7301 9640 00 BIC: GENODEF1PAT	Hildesheim
0308		Abteilung Burgdorf	Peiner Weg 33 31303 Burgdorf Telefon 05136/807-0 Telefax 05136/807498		Hildesheim
0352	<u>Uelzen</u>	Justizvollzugsanstalt mit offener Abteilung	Breidenbeck 15 29525 Uelzen Telefon 0581/802-0 Telefax 0581/802160 E-Mail: JVUE-Poststelle- Uelzen@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Uelzen Postbank Hannover IBAN DE89 2501 0030 0000 7903 06 BIC: PBNKDEFF	Lüneburg
0338		Abteilung Lüneburg - Am Markt 7	Am Markt 7 c 21335 Lüneburg Telefon 04131/202-900 Telefax 04131/202-921 bzw920		Lüneburg
0339		Abteilung Am Brockwinkler Weg	Brockwinkler Weg 71 21339 Lüneburg Telefon 04131/605018 Telefax 04131/605019		Lüneburg
00=1		1 4 0 4			
0354	<u>Vechta</u>	Justizvollzugsanstalt	Willohstr. 13 49377 Vechta Telefon 04441/884-0 Telefax 04441/884-30121 E-Mail: <u>JVVEC-</u> Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Vechta Postbank Hannover IBAN DE87 2501 0030 0015 2123 02 BIC: PBNKDEFF	Oldenburg mit Sitz in Vechta

Anstalts- kennzahl	Ort	Bezeichnung	Postanschrift	Bankverbindung	Zuständige StVK bei dem LG
0344		Abteilung Delmenhorst	An den Graften 34 27735 Delmenhorst Telefon 04221/1262-172 Telefax 04221/1262-170		Oldenburg mit Sitz in Vechta
0355	JVA für Frauen Vechta	Justizvollzugsanstalt für Frauen	An der Propstei 10 49377 Vechta Telefon 04441/9160-0 Telefax 04441/9160180 E-Mail: <u>JFVEC-</u> Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA für Frauen Vechta Landessparkasse zu Oldenburg Vechta IBAN DE10 2805 0100 0070 4012 11 BIC: SLZODE22XXX	Oldenburg mit Sitz in Vechta
0356		Abteilung Falkenrott	Zitadelle 17 49377 Vechta Telefon 04441/9160-0 Telefax 04441/9160180		Oldenburg mit Sitz in Vechta
0353		Abteilung Zitadelle	Zitadelle 2 49377 Vechta Telefon 04441/9160-0 Telefax 04441/9160180		Oldenburg mit Sitz in Vechta
0330		Abteilung Hildesheim	Godehardsplatz 7 31134 Hildesheim Telefon 05121/17949-30 Telefax 05121/17949-400		Oldenburg mit Sitz in Vechta
2252	., .		0000	7 11 (11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
0358	<u>Verden</u>	Jugendarrestanstalt Verden	Stifthofstr. 10 27283 Verden/Aller Telefon 04231/67732-0 Telefax 04231/67732-62	Zahlstelle der JAA Verden Postbank IBAN DE11 4401 0046 0336 7164 62 BIC: PBNKDEFF	Verden
0364		Abteilung Emden	Gräfin-Anna-Str. 4 26721 Emden Telefon 04921/951-600 Telefax 04921/951-560		Aurich

Anstalts- kennzahl	Ort	Bezeichnung	Postanschrift	Bankverbindung	Zuständige StVK bei dem LG
0392		Abteilung Neustadt a. Rbge.	Schloßstr. 5 31535 Neustadt Telefon 05032/969-185 Telefax 05032/969-180		Hannover
0360		Abteilung Nienburg	Schloßplatz 2 31582 Nienburg Telefon 05021/6075-455 Telefax 05021/6075-430		Verden
0317		Abteilung Göttingen	Rosdorfer Weg 76 37081 Göttingen Telefon 0551/30989-182 Telefax 0551/30989-109		Göttingen
0367	Wolfenbüttel	Justizvollzugsanstalt	Ziegenmarkt 10 38300 Wolfenbüttel Telefon 05331/807-0 Telefax 05331/807-805 E-Mail: JVWF- Poststelle@justiz.niedersachsen.de	Zahlstelle der JVA Wolfenbüttel Postbank Hannover IBAN DE51 2501 0030 0009 1293 04 BIC: PBNKDEFF	Braunschweig
0305		Abteilung Braunschweig	Rennelbergstr. 10 38114 Braunschweig Telefon 0531/488-1600 Telefax 0531/488-1655	Zahlstelle der JVA WF Braunschweig Postbank Hannover IBAN DE98 2501 0030 0042 0583 09 BIC: PBNKDEFF	Braunschweig
0368		Abteilung Goslar	Hoher Weg 10 38640 Goslar Telefon 05321/392040 Telefax 05321/3920422	Zahlstelle der JVA Wolfenbüttel Abteilung Goslar Postbank Hannover IBAN DE51 2501 0030 0009 1293 04 BIC: PBNKDEFF	Braunschweig
0303		Abteilung Helmstedt	Bötticherstr. 47 38350 Helmstedt Telefon 05351/120387 Telefax 05351/120378	Zahlstelle der JVA Wolfenbüttel Abteilung Helmstedt Postbank Hannover IBAN DE51 2501 0030 0009 1293 04 BIC: PBNKDEFF	Braunschweig

Teil 7 Verzeichnis der Anstalten außerhalb des Justizbereiches

Lfd. Nr	Name	Anschrift	Rufnr.	Fax
1	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen- Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie Brauel	Bremervörder Str. 1 27404 Zeven-Brauel	04281/9490	04281/949200
2	Asklepios Fachklinikum Göttingen - Forensische Abteilung -	Rosdorfer Weg 70 37081 Göttingen	0551/4020	0551/4022092
3	AMEOS Klinikum Hildesheim - Forensische Abteilung -	Goslarsche Landstr. 60 31135 Hildesheim	05121/1030	05121/103334
4	AWO Psychiatriezentrum Königslutter - Forensische Abteilung -	Vor dem Kaiserdom 10 38154 Königslutter/Elm	05353/900	05353/901092
5	Psychiatrisches Klinikum Lüneburg - Forensische Abteilung -	Wienebütteler Weg 1/ Postfach 3 49 21339 Lüneburg	04131/600	04131/601808
6	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen – Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie Moringen	Mannenstr. 29 37186 Moringen	05554/9790	05554/9794000
7	AMEOS Klinikum Osnabrück - Forensische Abteilung -	Knollstr. 31 49088 Osnabrück	0541/3130	0541/313209
8	Karl-Jaspers-Klinik Wehnen - Forensische Abteilung -	Hermann-Ehlers-Str. 7 26160 Bad-Zwischenahn	0441/96150	0441/691448
9	Klinikum der Region Hannover Wunstorf - Forensische Abteilung -	Südstr. 25 31515 Wunstorf	05031/930	05031/931207

Lfd. Nr	Name	Anschrift	Rufnr.	Fax
10	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen – Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Psychotherapie Bad Rehburg	Friedrich-Stolberg-Allee 5 31547 Rehburg-Loccum	05037/900	05037/902000

Teil 8 Sicherheitsstufenerlass



Niedersächsisches Justizministerium · Postfach 201 · 30002 Hannover

Niedersächsisches Justizministerium

Siehe anliegenden Verteiler

Bearbeitet von Frau Meyer

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 4434 - 304. 120

Durchwahl (0511) 120-

5245 29. August 2016

Hannover

Berücksichtigung von Sicherheitsstufen im Vollstreckungsplan- und Einweisungsplan sowie bei Verlegungsentscheidungen

Erlass vom 15.12.2014 - 4434 - 304.120 -

I. Regelungszweck

Die niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen und die angeschlossenen Abteilungen unterscheiden sich insbesondere in ihrem baulich-instrumentellen Ausstattungsniveau voneinander. Die Regelungen bezwecken eine optimale Nutzung der Ressourcen bei Aufnahme- und Verlegungsentscheidungen und gewährleisten dadurch eine sichere Unterbringung potentiell höher fluchtgefährdeter Gefangener.

Allgemeine Bestimmungen

II. Anwendungsbereich

 Die Regelungen gelten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Untersuchungshaft und der Sicherungsverwahrung an erwachsenen Männern in Justizvollzugseinrichtungen des Landes. 2. Im Jugend- und Jungtätervollzug, im Frauenvollzug, beim Vollzug der Abschiebungshaft gelten die Regelungen nur soweit sie ausdrücklich für anwendbar erklärt sind.

III. Grundsätze

- Es ist bei der Aufnahme sowie im weiteren Vollzugsverlauf zu pr
 üfen, ob Gefangene oder Sicherungsverwahrte in der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung angemessen sicher untergebracht sind.
- 2. Entscheidungen über die Klassifizierung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten sind mit ihrer Entwicklung in Einklang zu halten.

IV. Einstufung der Justizvollzugseinrichtungen

<u>Stufe I</u> (höchster baulich-instrumenteller und personeller Sicherheitsstandard)
Sicherheitsstationen in den Justizvollzugsanstalten Celle, Oldenburg, Rosdorf, Sehnde und Wolfenbüttel.

Stufe II (hoher baulich-instrumenteller Sicherheitsstandard)

Hauptanstalten der Justizvollzugsanstalten Celle, Oldenburg, Rosdorf, Sehnde und Wolfenbüttel.

Stufe III (mittlerer baulich-instrumenteller Sicherheitsstandard)

Hauptanstalten der Justizvollzugsanstalten Bremervörde, Hannover, Lingen, Meppen, Uelzen, Vechta, JVA für Frauen Vechta (inkl. Zitadelle) und der Jugendanstalt Hameln sowie die Abteilungen in Goslar, Braunschweig, Groß-Hesepe, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Langenhagen und die Untersuchungshaftabteilung für erwachsene Männer bis 23 Jahre in der JA Hameln.

Stufe IV (offener Vollzug)

Alle Abteilungen des offenen Vollzuges.

V. Zuordnung der Gefangenen und Sicherungsverwahrten (Klassifizierung)

- 1. Ein Gefangener soll in Sicherheitsstufe II eingestuft und in einer Justizvollzugsanstalt der Sicherheitsstufe II untergebracht werden, wenn
 - a. eine konkrete Ausbruchs- oder Befreiungsgefahr besteht,
 - b. es konkrete Anhaltspunkte für Entweichungen oder Entweichungsversuche aus dem geschlossenen Vollzug gegeben hat,
 - c. es aufgrund einer aktuellen Verurteilung, einer früheren Verurteilung, eines aktuellen Tatverdachts oder aufgrund sicherheitsbehördlicher Hinweise dem Umfeld der organisierten Kriminalität, einer Bande oder dem Umfeld des politischen Radikalismus zuzurechnen ist,
 - d. er zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt ist,
 - e. die Vollstreckung einer Sicherungsverwahrung vorbehalten oder im Anschluss an die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist oder
 - f. andere Gründe, die in der Person des Gefangenen liegen oder die sich aus dem Verhalten des Gefangenen ergeben, vorliegen und denen mit den (baulichinstrumentellen) Mitteln der Justizvollzugsanstalten der Sicherheitsstufe II wirksamer begegnet werden kann.
- 2. Sicherungsverwahrte sind i.d.R. in Sicherheitsstufe II einzustufen.
- 3. Gefangene nach Abschnitt V Ziffer 1 Buchstabe e, die in die JVA Rosdorf einzuweisen wären, werden stattdessen in die JVA Celle eingewiesen.

4. Eine von der Klassifizierung abweichende Unterbringung der Sicherungsverwahrten oder Gefangenen mit vorbehaltener oder angeordneter Sicherungsverwahrung kann unter Beachtung von Ziffer VII erfolgen, wenn dies zur Erreichung des Vollzugsziels gem. § 2 Abs. 1 SVVollzG bei Sicherungsverwahrten oder gem. § 107 NJVollzG n.F. bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung angezeigt ist.

VI. Verfahren

- Bei der Klassifizierung sind Hinweise der Vollstreckungs- und Sicherheitsbehörden zu berücksichtigen.
- 2. Entscheidungen über die Klassifizierungen sind auf der 1. Nadel der Gefangenenpersonalakte zu dokumentieren.

VII. Überstellungen und Verlegungen

- 1. Sind in Sicherheitsstufe II eingestufte Straf- oder Untersuchungsgefangene oder Sicherungsverwahrte in eine Justizvollzugseinrichtung der Sicherheitsstufe III zu überstellen oder zu verlegen, ist von dieser zu prüfen, ob im Einzelfall allgemeine oder besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- 2. Entscheidungen über die Überstellung oder Verlegung der Gefangenen oder Sicherungsverwahrten trifft die Anstaltsleitung der abgebenden im Benehmen mit der aufnehmenden Justizvollzugseinrichtung. Sofern mit der aufnehmenden Justizvollzugseinrichtung kein Einvernehmen erzielt wird, entscheidet das Justizministerium.

VIII. Verlegung in die sozialtherapeutische Abteilung

Gefangene oder Sicherungsverwahrte können abweichend von der Klassifizierung in die sozialtherapeutische Abteilung einer Justizvollzugseinrichtung verlegt werden.

IX. Unterbringungen auf der Sicherheitsstation (Sicherheitsstufe I)

- Die Unterbringung Gefangener auf einer Sicherheitsstation richtet sich nach dem Rahmenkonzept für die Sicherheitsstationen des niedersächsischen Justizvollzuges in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Unterbringung Sicherungsverwahrter auf der Sicherheitsstation erfolgt in der Regel in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf.

X. Vollstreckungsgemeinschaften

Verlegungen im Rahmen der Klassifizierung oder zum Belegungsausgleich erfolgen in Vollstreckungsgemeinschaften:

- Vollstreckungsgemeinschaft West: Justizvollzugsanstalten Lingen, Meppen und Oldenburg mit angeschlossenen Abteilungen,
- Vollstreckungsgemeinschaft Nord-Ost: Justizvollzugsanstalten Bremervörde,
 Celle, Uelzen und Wolfenbüttel mit angeschlossenen Abteilungen,
- Vollstreckungsgemeinschaft Süd: Justizvollzugsanstalten Hannover, Rosdorf und Sehnde mit angeschlossenen Abteilungen.

Besondere Bestimmungen Vollzug der Freiheitsstrafe

XI. Sicherheitspartnerschaften

Sicherheitspartner bei der Verlegung von Gefangenen der Sicherheitsstufe II sind in erster Linie

- für die Vollstreckungsgemeinschaft West die Justizvollzugsanstalt Oldenburg,
- für die Vollstreckungsgemeinschaft Nord-Ost die Justizvollzugsanstalten Celle und Wolfenbüttel
- für die Vollstreckungsgemeinschaft Süd die Justizvollzugsanstalt Sehnde.
 Die Justizvollzugsanstalten Celle, Oldenburg, Sehnde und Wolfenbüttel bilden untereinander eine Sicherheitspartnerschaft der Sicherheitsstufe II.

Vollzug der Untersuchungshaft

XII. Richtervorbehalt

Soweit gerichtliche Vorbehalte bestehen, bleiben diese unberührt. Erforderlichenfalls regt die Justizvollzugseinrichtung eine vom Aufnahmeersuchen abweichende Einweisung oder Verlegung des Gefangenen beim Gericht und nachrichtlich bei der Staatsanwaltschaft schriftlich an.

XIII. Sicherheitspartnerschaften

Sicherheitspartner bei der Verlegung von Untersuchungsgefangenen der Sicherheitsstufe II sind in erster Linie

- für die Justizvollzugsanstalten Lingen (inkl. der Abteilung Osnabrück), Meppen und Vechta die Justizvollzugsanstalt Oldenburg,
- für die Justizvollzugsanstalten Bremervörde und Uelzen (inkl. der Abteilung Lüneburg) die Justizvollzugsanstalt Celle,

- für die Justizvollzugsanstalten Hannover und Wolfenbüttel, Abteilung Braunschweig sowie für die Untersuchungshaftabteilung für erwachsene Männer bis 23 Jahre der JA Hameln die Justizvollzugsanstalt Rosdorf.

Die Justizvollzugsanstalten Celle, Oldenburg, Sehnde und Rosdorf bilden untereinander eine Sicherheitspartnerschaft der Sicherheitsstufe II.

XIV. Vorführung und Überstellung bei gerichtsferner Unterbringung

- 1. Gefangene der Sicherheitsstufe II sind bei gerichtsferner Verhandlung vorübergehend in der gerichtsnahen Justizvollzugseinrichtung zu überstellen. Bei Überstellungen in eine Justizvollzugseinrichtung oder Abteilung der Sicherheitsstufe III ist die Anordnung allgemeiner oder besonderer Sicherungsmaßnahmen durch die aufnehmende Justizvollzugseinrichtung zu prüfen.
- 2. Zuständig für die Vorführung ist die aufnehmende Justizvollzugseinrichtung. Die beteiligten Justizvollzugsanstalten können andere Verabredungen treffen.

XV. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft. Der Bezugserlass wird mit Ablauf des 31.08.2016 aufgehoben.

Im Auftrag

Meyer

